



Uster, 19.12.2023

Nr. 56 /2023

V4.04.70

Zuteilung: KÖS

## **WEISUNG 56/2023 DES STADTRATES: PETITION «BEGEG- NUNGSZONE KLEINJOGG FÜSSLIWEG JETZT! SICHERER SCHULWEG FÜR DIE KINDER»**

**Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 24 Abs. 7 der Gemeindeordnung vom 28. November 2021, folgenden Beschluss zu fassen:**

- 1. Die Petition «Begegnungszone Kleinjogg Füssliweg JETZT! Sicherer Schulweg für die Kinder», datiert vom 12. Juli 2023, wird genehmigt und der Stadtrat wird ermächtigt, diese Zone als Begegnungszone zu planen und umzusetzen.**
- 2. Die voraussichtlichen Kosten in der Höhe von 40 000 Franken für die Planung und Realisierung der Begegnungszone sind in der Investitionsplanung 2024 vorge-merkt.**
- 3. Mitteilung an den Stadtrat.**

Referentin des Stadtrates: Abteilungsvorsteherin Sicherheit, Beatrice Caviezel



**GESCHÄFTSFELD SICHERHEIT / LEISTUNGSGRUPPE STADT-  
POLIZEI**

**A Strategie 2030**

Handlungsfeld

**Stadt für alle – «In Uster gehört jede und jeder dazu»**

Massnahme

Soziale Massnahmen, Prävention und polizeiliche Präsenz sorgen für eine sichere Stadt.

**B NPM: Wirkungs- und Leistungsziel, das mit Antrag verfolgt wird**

Bestehend

LG Stadtpolizei: Z 05 und L 05: Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie des effizienten Verkehrsflusses auf dem Stadtgebiet.

**B1 Leistung, die mit diesem Antrag erbracht werden soll**

Bestehend

Kontrolle des fliessenden und ruhenden Verkehrs. Verkehrsmanagement und Beurteilung von (kommunalen) Bauprojekten zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit.

**B2 Indikator, der zur Messung der Zielerreichung verwendet werden soll**

Bestehend

I 08: Geschwindigkeitskontrollen

**B3 Kennzahl/en, die aufgrund dieses Antrages aufgenommen werden**

Bestehend

K 08: Übertretungen in signalisierten T 30 Zonen

**B4 Finanzen (inkl. allf. Personalkosten), die aufgrund dieses Antrages benötigt werden**

Einmalig Investitionsrechnung

In der IR 2024 eingestellt.

**B5 Personal, welches aufgrund dieses Antrages benötigt wird**

Veränderung  
Begründung bei Veränderung:

keine

**C Bemerkungen zu Konzepten, anderen bestehenden Dokumenten, Grundlagen etc.**

keine



## A. Ausgangslage

Am 3. Juli 2023 reichte ein Petitionskomitee bei der Abteilung Sicherheit die Petition mit der Rubrik «Begegnungszone Kleinjogg Füssliweg JETZT! Sicherer Schulweg für die Kinder» ein. Die Petition umfasst das Anliegen der ansässigen Bevölkerung hinsichtlich der Umsetzung einer Begegnungszone an der Chammerholzstrasse, an der Kleinjogg-Strasse und an der Hintergasse. Am 8. August 2023 wies der Stadtrat die Beantwortung der Petition der Abteilung Sicherheit zu.

Der Stadtrat legt dem Gemeinderat die Petition «Begegnungszone Kleinjogg Füssliweg JETZT! Sicherer Schulweg für die Kinder» zum Entscheid vor.

## B. Vorgeschichte

Am 8. Februar 2009 hat das Stimmvolk von Uster die Vorlage «Genehmigung eines Rahmenkredits von 2 150 000 Franken für die Einführung von Tempo 30 Zonen flächendeckend in den Wohnquartieren» mit 60% abgelehnt. Daraufhin hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 231 vom 9. Juni 2009 entschieden, dass er

1. den Volksentscheid respektiere und mittelfristig nicht von sich aus aktiv werde, um Tempo 30 flächendeckend in den Wohnquartieren einzuführen;
2. die behördenverbindliche Strategie «Verkehrsberuhigende Massnahmen» gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 174 vom 25. September 2000 weiter verfolge. Darin ist im Wesentlichen Folgendes festgehalten:
  - Für das **übergeordnete Strassennetz** gemäss kantonalem und regionalem Verkehrsplan (Hauptstrassen mit hohem Anteil an Durchgangsverkehr) ist der Kanton Zürich zuständig. Die Stadt Uster verfügt hier über keine Entscheidungskompetenzen, doch setzt sich der Stadtrat beim Kanton für eine grösstmögliche Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden ein.
  - Die **wichtigen kommunalen Strassen** sammeln den Verkehr aus den Quartieren. Bei der Querung dieser Strassen ist die Sicherheit für den Fussverkehr sicher zu stellen. Weitergehende verkehrsberuhigende, bauliche Massnahmen auf einzelnen Strassenabschnitten sind nur aufgrund eines Gesamtkonzepts durch einen Beschluss des **Gemeinderates** möglich.
  - Das **übrige Strassennetz** (Quartierstrassen) kann verkehrsberuhigt werden. Neben signalisationstechnischen Massnahmen kommen auch bauliche Massnahmen zur Anwendung, wobei folgende Massnahmen unterschieden werden:
    - Massnahmen im Rahmen des Erschliessungsplans oder aufgrund eines Kreditantrags an den Gemeinderat;
    - Massnahmen im Zuge von Unterhalts- oder Erneuerungsarbeiten von Werkleitungen oder Strassen;
    - Massnahmen aufgrund von Begehren der Quartierbevölkerung.
  - Je nach Problemstellung und örtlicher Situation kann es sich bei verkehrsberuhigenden Massnahmen auf dem übrigen Strassennetz um punktuelle Eingriffe oder auch um eine **Tempo 30 Zone** handeln.

In seiner Antwort auf die Interpellation Nr. 579 betreffend «Sicherheit im Bereich von Schulen, Alters- und Krankenheimen» vom 1. September 2009 hat der Stadtrat sodann festgehalten, dass er sich auch nach dem ablehnenden Volksentscheid zur flächendeckenden Einführung von Tempo 30 für punktuelle Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich von Schulen, Alters- und Krankenheimen einsetzen werde.



Am 20. August 2019 hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 314 das Stadtentwicklungskonzept (STEK) festgesetzt und der Gemeinderat hat davon am 11. Mai 2020 zustimmend Kenntnis genommen. Gleichzeitig startete der Stadtrat die zweite Phase der Richtplanung. Am 5. Oktober 2022 wurde der Richtplanungs-Entwurf veröffentlicht und lag vom 2. November 2022 bis 3. Januar 2023 öffentlich auf. Das STEK sowie der Richtplanentwurf sehen die flächendeckende Einführung von Tempo 30 in den Wohnquartieren vor.

### **C. Zuständigkeit für die Beurteilung von Tempo 30 Gesuchen, resp. Gesuchen von Begegnungszonen**

Mit Beschlüssen vom 3. Dezember 2013 und 11. Februar 2014 hat der Stadtrat festgelegt, wie mit Gesuchen aus der Bevölkerung für die Einführung von Tempo 30 Zonen umzugehen ist.

In Berücksichtigung des negativen Volksentscheids vom 8. Februar 2009 leitete der Stadtrat indes nur solche Gesuche an den Gemeinderat weiter, welche von mindestens der Hälfte der betroffenen Quartierbevölkerung unterzeichnet sind. Das vorliegende Gesuch der Petenten erfüllt die Legitimationsvoraussetzung der gehörigen Anzahl Unterschriften.

Mit Beschluss Nr. 302 vom 12. Juli 2022 hat der Stadtrat den Bericht und Antrag zum Postulat 658/2021 («Mehr Tempo 30-Zonen in Wohnquartieren!») genehmigt. Dabei hat er den bisherigen Prozess zur Einführung von Tempo-30-Zonen angepasst unter Hinweis, dass er das bisherige Vorgehen ebenfalls mittels Stadtratsbeschlüssen definiert hatte. Aufgrund der Vorwirkung der öffentlichen Auflage des kommunalen Richtplans prüft der Stadtrat neu die Einführung einzelner Tempo 30-Zonen, wenn Tempo 30 aus planerischer Sicht Sinn macht und im Zusammenhang mit einem anderen Projektauslöser steht. Projektauslösende Möglichkeiten für die Prüfung und Einführung von Tempo 30-Zonen sind dabei:

- Bei Strassenbauvorhaben im Zuge von Unterhalts- oder Erneuerungsarbeiten von Werkleitungen oder Strassen (Nutzen von Opportunität und Synergien)
- Zur situationsbezogenen Lösung von konkreten Problemstellungen wie Lärm, Verkehrssicherheit, Schulwegsicherheit zur Optimierung der Fussverkehrsinfrastruktur oder Veloinfrastruktur (Velostrassen in Tempo 30-Zonen)
- In Abstimmung zu kantonalen Projekten: wenn auf übergeordneten Strassen Tempo 30 gilt, sollte auf dem untergeordneten Strassennetz kein höheres Tempo-Regime gelten
- Die Petition aus der Quartier-Bevölkerung bleibt als Möglichkeit zur Einbringung der Bedürfnisse bestehen (umfassend wenigstens eine Zone und nicht nur eine Strasse)

Der Gemeinderat hat dem Bericht und Antrag des Stadtrates in der Sitzung vom 5. September 2022 mit 18:14 Stimmen zugestimmt.

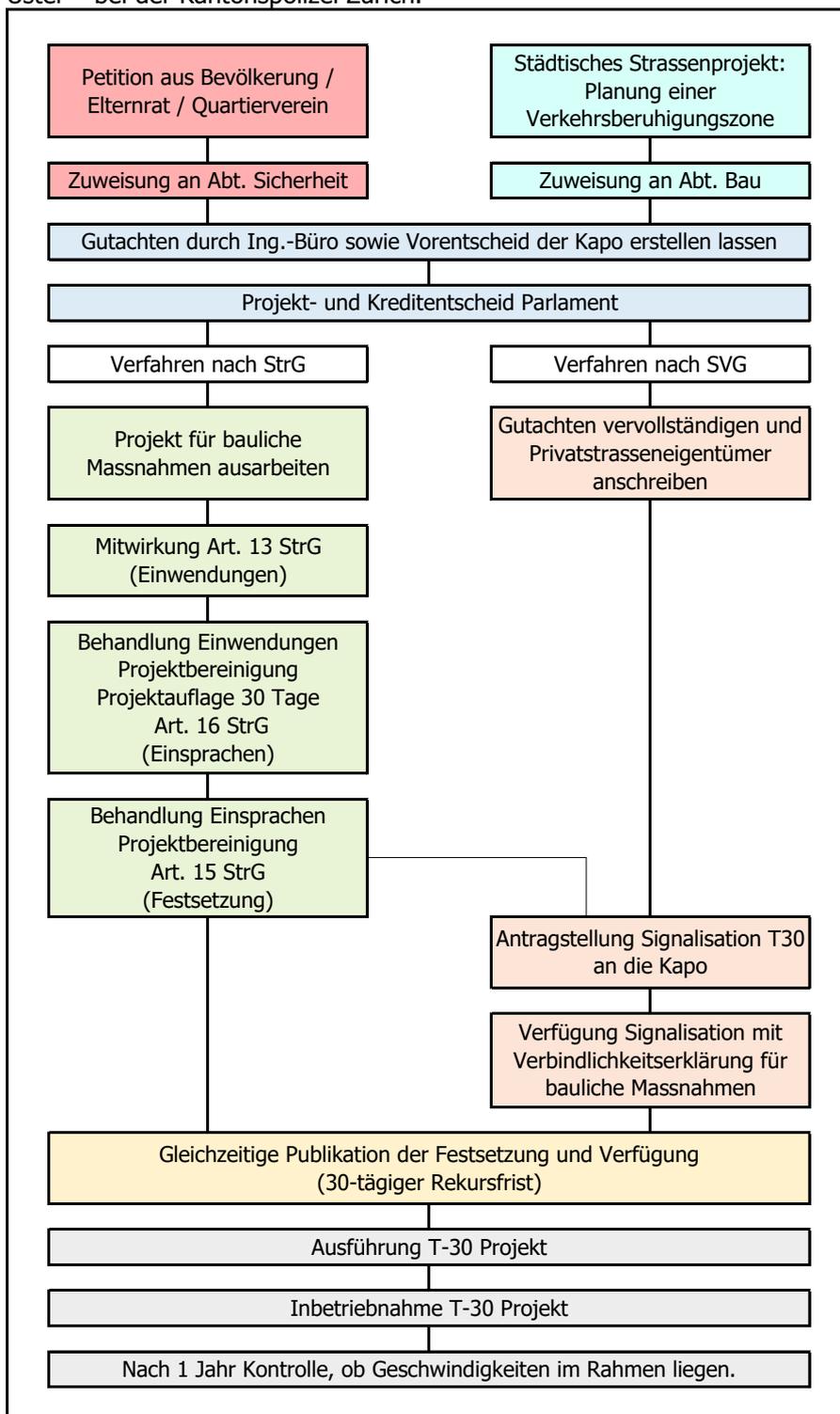
Im vorliegenden Fall liegt kein Hauptbegehren für eine Tempo-30-Zone vor, denn eine solche besteht bereits, sondern ein Begehren um eine Begegnungszone, welche zwar mit einem Minimum an baulichen Massnahmen zu realisieren ist, aber einen generellen, flächendeckenden Charakter im Sinne einer Begegnungsfläche aufweist. Entsprechend ist das Begehren dem Gemeinderat vorzulegen.

### **D. Weiteres Vorgehen nach Genehmigung bzw. Ablehnung durch den Gemeinderat**

Genehmigt der Gemeinderat das vorliegende Gesuch, führt die Verwaltung (Abteilung Sicherheit, resp. Stadtpolizei Uster; unter Einbezug der Abteilung Bau) in der betreffenden Zone das gesetzlich vorgeschriebene Planungs- und Mitwirkungsverfahren gemäss nachfolgendem Schema durch. In



diesem Zusammenhang sei hier vermerkt, dass die Stadt Uster abschliessend nicht selber über die Einführung einer entsprechenden Zone entscheiden kann: Die Anordnungs-kompetenz liegt letzten Endes – auf Antrag der Stadt Uster, vertreten durch die Abteilung Sicherheit, resp. der Stadtpolizei Uster – bei der Kantonspolizei Zürich.

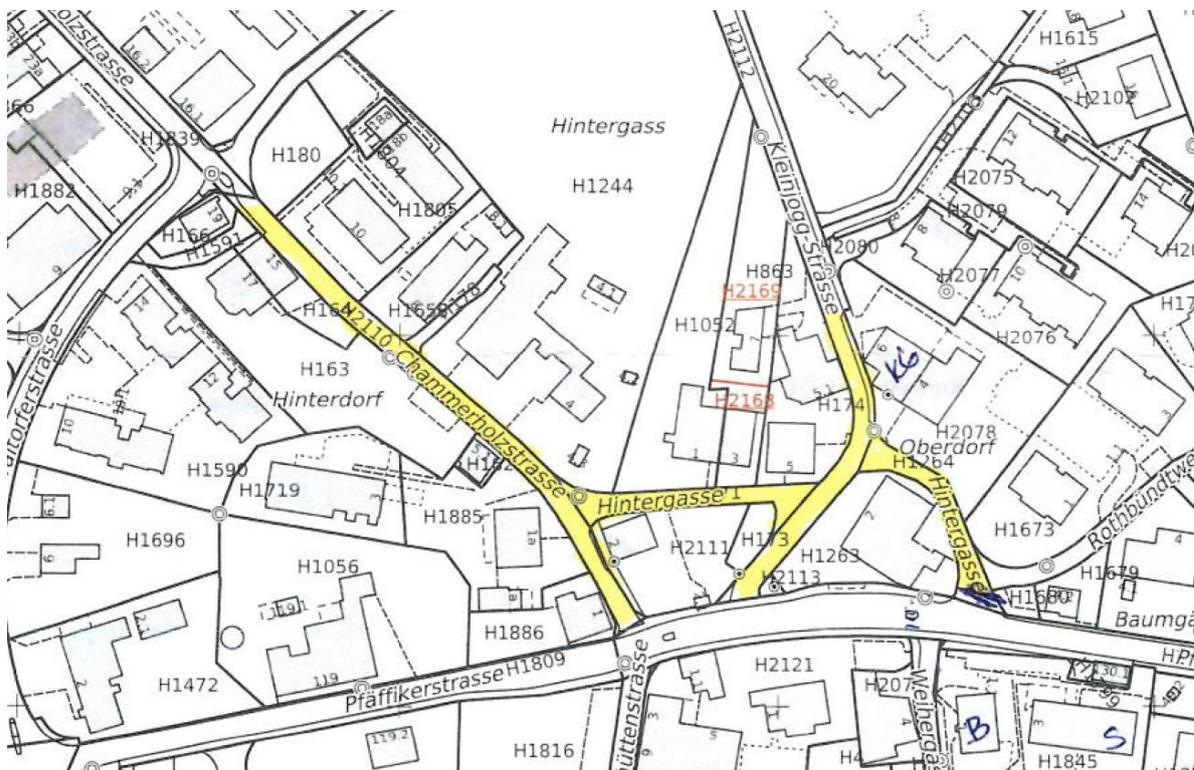


SVG: Strassenverkehrsgesetz, StrG: Strassennetz



## E. Das zur Genehmigung vorgelegte Gesuch im Detail

Die Petition ersucht um die Einführung einer Begegnungszone auf der Chamerholzstrasse, auf der Kleinjogg-Strasse und auf der Hintergasse. Die Abteilung Sicherheit, vertreten durch die Stadtpolizei Uster, hat bei der Prüfung des Petitionsbegehrens unter Einbezug der Abteilung Bau und der Abteilung Bildung im Umfang des abgebildeten Perimeters ein verkehrstechnisches Gutachten erstellen lassen.



*Perimeter der Begegnungszone (gemäss Primär Antrag der Petition)*

Aus verkehrsplanerischer Sicht ist auf diesen drei Strassen die Einführung einer Begegnungszone mit Tempobeschränkung auf 20km/h denkbar. Damit der Strassenzug aber durchgehend dem Charakter einer Begegnungszone entspricht, müssen gestalterische Massnahmen zur Geschwindigkeitsreduktion gemäss Massnahmenplan eingesetzt werden.

Im Bearbeitungsperimeter befinden sich zwei Schulanlagen. Der Strassenraum zwischen den beiden Schulanlagen ist sowohl Teil des Schulwegs und wird auch als erweiterter Spiel- und Aufenthaltsraum genutzt. Dadurch entstehen zusätzliche Konfliktpunkte mit dem jetzigen Geschwindigkeitsregime und den gesetzlichen Bestimmungen.

Gemäss SSV Art. 108 Abs. 2 kann der Punkt «bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen» uneingeschränkt durch die Einführung einer Begegnungszone mit dem dazugehörigen Fussverkehrsvortritt erreicht werden.

Im Stadtentwicklungskonzept STEK wird die Chamerholzstrasse als Koexistenzzone dargestellt, was einer Begegnungszone entsprechen kann.

Zusammenfassend empfiehlt die Kantonspolizei Zürich für die drei betroffenen Strassen ebenfalls eine Begegnungszone.



Die Umsetzung einer Begegnungszone an der Chamerholzstrasse, der Kleinjogg-Strasse und der Hintergasse steht finanziell als auch dem Verkehrsaufkommen (Durchschnittliche Tagesverkehr (DTV) von ca. 100 Fahrzeugen, grossmehrheitlich quartiereigener Verkehr) betrachtet in ökonomisch diskutierbaren Verhältnis zum erwarteten Nutzen.

Projektierungskosten (Unvorhergesehenes 15%)	Fr.	9 000.00
Signalisation & Markierung (Kostungenauigkeit bei ca. ± 25%)	Fr.	24 000.00
Diverses (gerundet)	Fr.	6 500.00
<b>Total Kostenschätzung Begegnungszone (gerundet)</b>	<b>Fr.</b>	<b>40 000.00</b>

Für das Einrichten von Tempo 30 Zonen, resp. Begegnungszonen, sind in der Investitionsplanung für das Jahr 2024 auf dem Konto 5010.00, KST 50100, Projekt Nr. 50160031, 50 000 Franken budgetiert, gleich verhält es sich in Bezug auf das Jahr 2025.

*Fazit*

Unter Berücksichtigung der erläuterten Ausgangslage und den noch zu erwartenden Verbesserungen hinsichtlich des besonderen Schutzes nach SSV Art. 108 Abs. 2 vom Fussverkehr (v. a. Kindern), der Optimierungsbelangen hinsichtlich Verkehrssicherheit und der – rein ortsbezogenen – Attraktivität gegenüber Tempo 30, wird die Einführung einer Begegnungszone gemäss Massnahmenplan insgesamt als zweckmässig, der Sicherheit dienend und vertretbar beurteilt.

**F. Kriterienkatalog zur besseren, einheitlichen Beurteilung von Verkehrsberuhigungszonen**

Vorliegend handelt es sich um die erste siedlungsorientierte Begegnungszone auf Ustermer Stadtgebiet. Die Begegnungszonen Stadtzentrum und Stadtpark haben andere Ansprüche, als solche in Quartieren oder in Bereichen von Schulen.

Zwecks Verobjektivierung der Planungs- und Umsetzungsprozesse wird im Jahr 2024 unter dem Lead der Abteilungen Bau und Sicherheit, unter Einbezug der Abteilung Bildung sowie unter Einbezug eines externen Ingenieurbüros ein Kriterienkatalog für solche siedlungsorientierte Begegnungszonen ausgearbeitet werden.

**G. Finanzielle Konsequenzen**

Die Planung und Realisierung des vorliegenden Gesuchs verursachen Kosten in der Höhe von rund 40 000 Franken. Der Aufwand für die geplante, resp. umzusetzende Begegnungszone ist in der Investitionsrechnung 2024 eingestellt.

**Stadtrat**



**uster**  
Wohnstadt am Wasser

Seite 8/8

---

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann  
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler  
Stadtschreiber